

ZSU.2026.266
(SG.2026.97)
Art. 198

Entscheid vom 4. September 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Jacober
 Gerichtsschreiberin Dos Santos Teodoro

Klägerin **SVA Aargau,**
 [...]

Beklagte **A. _____ GmbH,**
 [...]
 vertreten durch Rechtsanwalt Artan Xhemajli,
 [...]

Gegenstand Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom 10. November 2025 für eine Forderung von Fr. 2'121.00 nebst Zins zu 5% seit dem 7. November 2025 sowie für aufgelaufenen Verzugszins von Fr. 19.45 und eine Akontorechnung von Fr. 40.00.

1.2.

Gegen den ihr am 24. November 2025 zugestellten Zahlungsbefehl erhob die Beklagte keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Die Klägerin stellte mit Eingabe vom 26. März 2026 beim Bezirksgericht Zuzach das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ der Beklagten am 9. Januar 2026 zugestellt worden war und diese die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bezahlt hatte.

2.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Zuzach erkannte am 17. Juli 2026:

- " 1.
Über **A._____ GmbH**, [...] wird mit Wirkung ab **17. Juli 2026, 10:35 Uhr**, der Konkurs eröffnet.
- 2.
Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau beauftragt. Das Konkursamt wird ersucht, die Konkurseröffnung zu publizieren.
- 3.
Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.
- 4.
Die Entscheidgebühr von Fr. 350.00 wird der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss der Gesuchstellerin verrechnet, so dass der Gesuchstellerin gegenüber der Konkursmasse eine Forderung von Fr. 350.00 zusteht."

3.

3.1.

Gegen diesen ihr als am 27. Juli 2026 zugestellt geltenden Entscheid erhob die Beklagte mit Eingabe vom 6. August 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde und beantragte im Wesentlichen die Aufhebung

des Konkursdekrets. In prozessualer Hinsicht beantragte die Beklagte u.a. die Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

3.2.

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts des Kantons Aargau wies das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit Verfügung vom 11. August 2026 ab.

3.3.

Es wurde keine Stellungnahme eingeholt.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO).

2.

2.1.

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhänden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 36 N. 58).

2.2.

Die Konkursforderung belief sich inkl. Zinsen und Kosten auf Fr. 2'994.35 (act. 9 und 11). Die Beklagte hat am 6. August 2026 – und damit während der Beschwerdefrist – Fr. 4'700.00 an die Obergerichtskasse einbezahlt (Beschwerdebeilage [BB]15). Damit ist die Konkursforderung der Klägerin samt Zinsen und Kosten gedeckt. Die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Hinterlegung des geschuldeten Betrags beim Obergericht zuhänden des Gläubigers) ist demnach erfüllt.

2.3.

2.3.1.

Sodann ist zu prüfen, ob die Beklagte in der Beschwerde ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610 E. 4.1; BGE 132 III 715 E. 3.1 m.w.H). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere, wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1 m.w.H). Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Urteil des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 m.w.H).

Als konkrete Anhaltspunkte für die Zahlungsfähigkeit kommen Zahlungsbelege, Belege über die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. Bankguthaben, Kreditverträge, Erklärung der Bank, das schuldnerische Unternehmen weiterhin zu stützen), unterzeichnete Debitoren- oder Kreditorenlisten, Auftragsbestätigungen, Auszug aus dem Betreibungsregister, aktuelle Jahresrechnung, unterzeichnete Bilanz, Zwischenbilanz, Status, Steuererklärungen und -einschätzungen etc. in Frage (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 26d zu Art. 174 SchKG). Als liquide Mittel sind nur die sofort und konkret verfügbaren, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 5A_446/2014 vom 27. Oktober 2014 E. 4.2, 5A_944/2013 vom 19. März 2014 E. 3.1).

Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Vorzulegen ist ein Betreibungsregistrauszug mindestens der letzten drei Jahre. Auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen.

Der Schuldner ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3 m.w.H).

2.3.2.

Die Beklagte macht im Wesentlichen geltend, dass es ihr aufgrund der kurzen Rechtsmittelfrist und in Anbetracht der Sommerferien bzw. des Auslandsaufenthalts des Geschäftsführers bis am 5. August 2026 nicht möglich gewesen sei, an einzelne Unterlagen zu gelangen. Ihre Zahlungsfähigkeit könne sie dennoch darlegen. Die Bilanzen belegten eine über mehrere Jahre anhaltende Ertragskraft und eine wachsende Eigenkapitalbasis. Die Jahresrechnung 2024 weise Aktiven von rund Fr. 8.91 Mio. und ein Eigenkapital von rund Fr. 1.62 Mio. aus. Gleichzeitig habe sie einen Gewinn von rund Fr. 285'000.00 erzielt. Bereits 2023 habe der Gewinn rund Fr. 249'000.00 betragen. Es handle sich bei ihr nicht um eine dauerhaft ertragslose oder vermögenslose Gesellschaft. Es sei vielmehr von vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten auszugehen. Die wichtigste kurzfristige Liquiditätsquelle sei der Verkauf der Liegenschaft R._____ Parzelle bbb. Der Kaufpreis betrage Fr. 1'255'000.00. Es liege bereits eine Finanzierungsbestätigung des Käufers vor. Nach Abzug der Sicherheitsleistung an das kantonale Steueramt, der bereits geleisteten Anzahlung sowie der Hypothek von Fr. 600'000.00 bzw. Fr. 565'000.00 stehe ihr ein Mittelzufluss im Umfang von Fr. 617'350.00 bzw. Fr. 652'350.00 unmittelbar bevor. Dieser Erlös übersteige den Nominalbetrag sämtlicher in den Betreibungsregisterauszügen aufgeführten Betreibungen deutlich. Des Weiteren verfüge die Beklagte über weitere wesentliche Immobilien- und Projektwerte.

2.3.3.

2.3.3.1.

Die Beklagte weist zahlreiche Betreibungen auf. Dem Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes S._____ vom 6. August 2026 (BB 24) lassen sich 28 und demjenigen des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom 6. August 2026 (BB 25) 73 Einträge entnehmen. Die Beklagte bringt vor, dass die Betreibungen auf diesen beiden Auszügen nicht einfach addiert werden dürften, da verschiedene Positionen aufgrund ihrer Sitzverlegung bzw. der Überweisung oder Fortsetzung im Auszug des Betreibungsamtes S._____ erneut erschienen (Beschwerde Rz. 23). Dies trifft zwar zu, ändert an der Tatsache aber nichts, dass die Beklagte ausserordentlich viele Einträge aufweist und sich zahlreiche Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung befinden. Dem Auszug des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ lassen sich zudem drei Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 6'636.14 entnehmen.

2.3.3.2.

Die Vielzahl an Betreibungen selbst für Klein- und Kleinstbeträge sprechen gegen die behauptete über mehrere Jahre anhaltende Ertragskraft der Beklagten. Allein dem Auszug des Betreibungsamtes S._____ lassen sich zudem 15 Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung entnehmen, wovon sechs die Klägerin betreffen. Des Weiteren besteht u.a. eine offene Steuerforderung von Fr. 54'418.60, hinsichtlich welcher ebenfalls bereits der Konkurs angedroht wurde. Für Forderungen von Fr. 47.65, Fr. 64.25 sowie Fr. 259.00 des Strassenverkehrsamts des Kantons Aargau, welche die Beklagte ohne weitere Begründung bestreitet, musste am 9. bzw. 16. Juni 2026 ebenfalls die Betreibung eingeleitet werden. Die Beklagte vernachlässigt offensichtlich öffentlich-rechtliche Forderungen, welche bis Ende 2024 grundsätzlich nicht zum Konkurs führen konnten (z.B. Klägerin, Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26e zu Art. 174 SchKG; Art. 43 SchKG in bis Ende 2024 geltender Fassung). Dies gilt, wie die Tatsache, dass die Beklagte zahlreiche Betreibungen für Klein- bis Kleinstbeträge aufweist, als Indiz für ihre Zahlungsunfähigkeit. Dies umso mehr, als sie es bezüglich einer Forderung von lediglich Fr. 257.35 bis zur Konkursandrohung hat kommen lassen und allein in den Monaten Mai und Juni 2026 sechs neue Betreibungen gegen sie eingeleitet wurden.

Die Beklagte nimmt in der Beschwerde zu den Forderungen (rudimentär) Stellung (Beschwerde Rz. 25 - 28) und deklariert diese teilweise als bezahlt, bestritten oder anerkannt. Für die angeblich direkt erledigten bzw. bereinigten Positionen (vgl. dazu Beschwerde Rz. 25 und 28) werden keine Belege eingereicht. Das Behauptete lässt sich somit nicht überprüfen. Allein mit einer Bestreitung von Forderungen ist deren Nichtbestand zudem nicht glaubhaft gemacht. Wie es sich mit dem Bestand der in den Auszügen ausgewiesenen Forderungen tatsächlich verhält, kann indes offen gelassen werden, da die Beklagte ihre Zahlungsfähigkeit grundsätzlich nicht glaubhaft machen kann (nachfolgend).

2.3.4.

Die Beklagte hat zur Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsfähigkeit zahlreiche Belege eingereicht, mit welchen sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allerdings nicht ausreichend darlegt, geschweige denn belegt. Die Bilanzen, mit welchen sie ihre anhaltende Ertragskraft glaubhaft machen will (Beschwerde Rz. 15, BB 6 - 8) und welche offenbar von ihr selber erstellt wurden, lassen sich nicht auf ihre Plausibilität überprüfen, da hierzu keinerlei aussagekräftige Belege eingereicht wurden. Die "flüssigen Mittel" von Fr. 174'836.00 (2024) bzw. Fr. 514'177.00 (2023) sind weder durch Bank- oder Postkontoauszüge noch durch Steuererklärungen bzw. -veranlagungen belegt. Die Beklagte will über hohe Forderungen gegenüber Dritten verfügen (vgl. bspw. die Bilanz 2024, wo diese Position Fr. 1'410'000.00 aufweist), unterlässt aber Ausführungen dazu, inwiefern und wann sich

diese realisieren lassen. Die Bewertung der als Anlagevermögen deklarierten "Projekte" wird nicht begründet. Ob die in den Buchhaltungsunterlagen aufgeführten Beträge für Verbindlichkeiten gegenüber "Lieferungen und Leistungen", wobei es sich um Kreditoren handeln dürfte, zutreffen, lässt sich mangels Ausführungen bzw. Belegen (Kreditorenlisten) ebenfalls nicht überprüfen. Auch bleibt im Dunkeln, was es mit den "Finanzverbindlichkeiten", insbesondere deren Tilgungsmodalitäten auf sich hat. Bei den Buchhaltungsunterlagen handelt es sich folglich einzig um Behauptungen, welche nicht geeignet sind, die Liquidität der Beklagten zuverlässig abzubilden.

Unterlagen, die geeignet sind, kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte und damit eine ausreichende Liquidität glaubhaft nachzuweisen, fehlen gänzlich. Untauglich hierfür sind die eingereichten Mietverträge sowie die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Parzelle bbb in R. _____. Der Abschluss des Kaufvertrages ist offensichtlich von einer Baubewilligung abhängig (vgl. BB 17, S. 5 f.), deren Erteilung nicht nachgewiesen ist. Der durch diesen Verkauf behauptete unmittelbar bevorstehende Mittelzufluss (Beschwerde Rz. 16) ist damit nicht glaubhaft. Selbst wenn der Verkauf, wie von der Beklagten behauptet, tatsächlich innert Kürze stattfinden sollte und sich dadurch flüssige Mittel von bis zu Fr. 652'350.00 realisieren sollten, kann daraus nicht auf eine anhaltende Liquidität geschlossen werden, da über die tatsächlichen Passiven der Beklagten keine Kenntnis herrscht.

Damit ist es der Beklagten in ihrer Beschwerde nicht gelungen, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und ihre Parteikosten selber zu tragen. Der Klägerin ist im Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, weshalb eine Entschädigung an sie von vornherein ausser Betracht fällt.

4.

Die Zahlung der Forderungssumme kann der im Konkurs befindliche Schuldner nicht zu Lasten der Konkursmasse vornehmen, da er über die Aktiven der Masse nicht zum Nachteil der übrigen Gläubiger verfügen darf (Art. 204 Abs. 1 SchKG). Mit Zustimmung der Konkursverwaltung kann er jedoch den Forderungsbetrag samt Zins und Kosten zu Lasten der Masse bei der Beschwerdeinstanz hinterlegen. Diese überweist den Betrag an den Gläubiger, wenn sie die Beschwerde gutheisst. Bei Abweisung der Beschwerde ist der hinterlegte Betrag an die Konkursverwaltung zu überwei-

sen. Diese hat zu entscheiden, ob er der Konkursmasse, dem Schuldner, der die Geldsumme möglicherweise nach der Konkurseröffnung von dritter Seite als Darlehen erworben hat, oder einem Dritten, der die Hinterlegung in eigenem Namen vorgenommen hat, zusteht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 25 f. zu Art. 174 SchKG). Die Obergerichtskasse hat daher die bei ihr von der Beklagten hinterlegten Fr. 4'700.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Beklagten auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids die von der Beklagten geleistete Konkurs hinterlage in der Höhe von Fr. 4'700.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 4. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Dos Santos Teodoro